

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Wirtschaftsausschuss
Der Vorsitzende
Postfach 7121

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1452

24171 Kiel

Kiel, 15. November 2006

Entwurf eines Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten

Gesetzentwurf der Fraktion von CDU und SPD

Drucksache 16/996

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetz-entwurf abzugeben.

Der Tourismusverband Schleswig-Holstein e.V. (TVSH) begrüßt ausdrücklich den Ge-
setzentwurf, mit dem eine Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten umgesetzt wird, die
auch vom TVSH seit Jahren im Sinne einer verbesserten Wettbewerbsfähigkeit unserer
Tourismuswirtschaft gefordert wurde.

Die im letzten Jahr verbesserten Bedingungen der Bäderregelung haben in vielen Ge-
meinden positive Effekte für die touristische Attraktivitätssteigerung des Angebotes be-
wirkt, so dass wir uns freuen, dass die Bäderregelung in § 9 übernommen wird. Ange-
sichts einer verlängerten Urlaubssaison – viele Herbstferien reichen bis in den November
hinein – und gestiegener Ansprüche unserer Urlauber auch auf Grund von Erfahrungen
im Ausland, wo das Einkaufen als zentraler Bestandteil des Urlaubs praktisch zu jeder
Zeit möglich ist, bitten wir darum zu prüfen, ob eine zeitliche Ausweitung auf das gesam-
te Jahr möglich ist. Ausgenommen werden sollten nach wie vor der Karfreitag und der
erste Weihnachtsfeiertag. Für unsere Tourismusorte würde dies eine weitere Möglichkeit
darstellen, sich im Wettbewerb gerade gegenüber ausländischen Zielen, die mehr und
mehr durch Low-Fare-Angebote äußerst günstig und schnell zu erreichen sind, zu posi-
tionieren. Hier sollte jede Chance genutzt werden, die eine Saisonverlängerung unterstüt-
zen. Vom Kreis Dithmarschen wurde die Bitte geäußert zu erörtern, ob eine Öffnung des
1. Mai in dem Sinne möglich wäre, die Einschränkung auf „Ladeninhaber“ zu Gunsten
des „nachweisbaren Freiwilligkeitsprinzips der Mitarbeiter“ aufzuheben.

Als zweiten wesentlichen Aspekt möchten wir die Öffnung der „Bäderregelung“ für Städte
mit besonderer touristischer Bedeutung ansprechen.

Momentan sind die durch die Bäderregelung geschaffenen erweiterten Öffnungsmöglichkeiten auf Gemeinden oder Gemeindeteile beschränkt, die entweder als Kur- und Erholungsort anerkannt oder von „besonders starkem Urlaubstourismus geprägt“ sind. Diese Formulierung eröffnet nach unserer Interpretation den Städten mit ihrem Schwerpunkt im Tagestourismus nicht die Möglichkeit, von den Vorteilen der Bäderregelung zu profitieren. Wir halten es in Hinblick auf die Bedeutung des städtetouristischen Angebots für den gesamten Tourismusmarkt in Schleswig-Holstein für notwendig, die Ermächtigungsgrundlage für künftige Bäderregelungen in Schleswig-Holstein im Hinblick auf Orte, die in besonderer Weise vom Tagestourismus profitieren, zu öffnen. Insbesondere die Oberzentren Flensburg und Kiel (Kreuzfahrer und Fährtouristen) und Lübeck (Fährtouristen und „Billigflieger“) könnten von der Liberalisierung besonders profitieren.

Insofern möchten wir anregen, im Gesetzestext § 9 Abs. 1 Nr. 2 das Wort „Urlaubstourismus“ durch „Tourismus“ und im Begründungstext einen Hinweis auf den Tagestourismus einzufügen.

Für den recht offenen Begriff „von besonders starkem (Urlaubs)Tourismus geprägt“ müssten sicherlich Kriterien für die zu erfolgende Auswahl der Gemeinden (und Städte) erarbeitet werden. Wir bieten hier gerne unsere Mitarbeit an.

Mit freundlichen Grüßen
Tourismusverband Schleswig-Holstein e.V.



Volker Popp
- Vorsitz -



Catrin Hopp
- Geschäftsführung -